



**PKS CPS**

Pensionskasse SRG SSR  
Caisse de pension SRG SSR  
Cassa pensioni SRG SSR

## **Risikoleistungen**

### **bei Invalidität und Todesfall**

Invalidität von Aktivversicherten	2
Ableben von Aktivversicherten	3
Ableben von Rentenbezügern	4
Einstellung der Hinterlassenenleistungen	4

Oktober 2018

## **Bei Invalidität von PKS-Aktivversicherten**

### **Ab welchem Zeitpunkt haben Versicherte Anspruch auf eine Invalidenrente der PKS?**

Sobald die Invaliditätsanerkennung durch die zuständige IV-Stelle vorliegt und die Arbeitgeberin ihrer Pflicht der Lohnfortzahlung nicht mehr nachkommen muss. In den meisten Fällen tritt der Zeitpunkt nach zwei Jahren ein.

### **Wie hoch wird die Invalidenrente sein?**

Die volle Invalidenrente (Invaliditätsgrad ab 70 Prozent) entspricht im Beitragsprimat Plan A sowie im Leistungsprimat 65 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes, im Beitragsprimat Plan B 45 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes.

### **Gibt es eine Begrenzung der Invalidenrente?**

Das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen darf nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person führen. Die PKS kürzt daher die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Lohnes, den die versicherte Person bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten insbesondere die Leistungen der AHV und der IV, der Unfall- und Militärversicherung sowie das weiterhin erzielte Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

### **Wie lange wird die Invalidenrente ausbezahlt?**

Die Invalidenrente wird bis zum 65. Lebensjahr ausgerichtet. Gleichzeitig wird das vorhandene Altersguthaben weiterhin verzinst und mit Altersgutschriften versehen.

Im Alter 65 wird die Invalidenrente von einer Altersrente abgelöst. Im Beitragsprimat wird diese Altersrente mit dem vorhandenen Altersguthaben und dem dann gültigen Umwandlungssatz bestimmt. Im Leistungsprimat entspricht die Altersrente der erworbenen Rente im Alter 65.

### **Erhalten die Kinder eines invaliden PKS-Versicherten ebenfalls eine Rente?**

Für jedes Kind wird zusätzlich eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe von einem Sechstel der Invalidenrente ausgerichtet. Die Kinderrenten werden solange ausgerichtet, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Bei Kindern in Ausbildung wird die Rente bis Ende der Ausbildung, jedoch bis spätestens zum Alter 25, verlängert. Kinderrenten werden bei der Überentschädigungsberechnung mitberücksichtigt.

## Bei Ableben von PKS-Aktivversicherten

### Welche Hinterlassenen haben Anspruch auf Leistungen der PKS?

- **Der Ehegatte, die Ehegattin, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner**, falls die Heirat oder eingetragene Partnerschaft mindestens zwei Jahre gedauert hat oder das Paar ein gemeinsames unterhaltsberechtigtes Kind hat. Dauerte die Heirat oder eingetragene Partnerschaft keine zwei Jahre, dann werden die Hinterlassenen wie jene einer ledigen versicherten Person behandelt.

**Leistungsanspruch:** Im Beitragsprimat Plan A entspricht die Ehegattenrente 43,3 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes, im Beitragsprimat Plan B entspricht sie 30 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes. Im Leistungsprimat entspricht die Ehegattenrente zwei Dritteln der versicherten Altersrente.

- **Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin (Konkubinat)**, falls die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat oder der Lebenspartner für ein gemeinsames Kind aufkommen muss.

**Leistungsanspruch:** Im Beitragsprimat Plan A sowie im Leistungsprimat entspricht die Ehegattenrente 43,3 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes, im Beitragsprimat Plan B entspricht sie 30 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes.

**Voraussetzung:** Damit der Anspruch auf die Lebenspartnerrente überhaupt zustandekommen kann, ist der PKS eine **schriftliche Begünstigungserklärung vor dem Ableben** einzureichen. Das entsprechende Formular kann von der Website [www.pks-cps.ch](http://www.pks-cps.ch) heruntergeladen werden.

- **Die Kinder:** Jedes Kind hat Anspruch auf eine Waisenrente.

**Leistungsanspruch:** Im Beitragsprimat Plan A sowie im Leistungsprimat entspricht die Waisenrente 10,83 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes und im Beitragsprimat Plan B entspricht sie 7,5 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes. Die Waisenrente wird bis Alter 18 ausgerichtet. Bei Kindern in Ausbildung wird sie bis Ende der Ausbildung, jedoch bis spätestens zum Alter 25, verlängert.

- **Bei ledigen Aktivversicherten:** Falls das Ableben keinen Anspruch auf eine Ehegatten- beziehungsweise Lebenspartnerrente eröffnet, richtet die PKS den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital in der Höhe eines beitragspflichtigen Jahreslohnes aus.

Anspruchsberechtigt sind:

- der Ehegatte oder die Ehegattin, falls die Heirat weniger als zwei Jahre gedauert hat; bei deren Fehlen:
- die Kinder; bei deren Fehlen:
- der Lebenspartner, falls die Lebensgemeinschaft weniger als zwei Jahre gedauert hat (schriftliche Begünstigungserklärung notwendig); bei dessen Fehlen:
- die in erheblichem Masse unterstützte/n Person/en (schriftliche Begünstigungserklärung notwendig)

### Bis was können die Hinterlassenen ihren Anspruch geltend machen?

Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch bis spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person gegenüber der Pensionskasse geltend machen.

## Bei Ableben von PKS-Rentenbezügern

### Bis wann wird die laufende Rente ausbezahlt?

Bei Ableben einer Bezügerin oder eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente wird die laufende Rente bis Ende des Monats ausgerichtet.

### Welche Hinterlassenen haben Anspruch auf Leistungen der PKS?

- **Der Ehegatte beziehungsweise die Ehegattin oder die eingetragene Partnerin beziehungsweise der eingetragene Partner**, falls die Heirat oder die eingetragene Partnerschaft mindestens zwei Jahre gedauert hat oder das Paar ein gemeinsames unterhaltsberechtigtes Kind hat.

**Leistungsanspruch:** Die Ehegattenrente entspricht zwei Dritteln der ablaufenden Altersrente beziehungsweise Invalidenrente.

- **Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin (Konkubinat)**, falls die Lebensgemeinschaft vor dem 65. Lebensjahr des Altersrentners angefangen hat, mindestens fünf Jahre gedauert hat oder der Lebenspartner für ein gemeinsames Kind aufkommen muss.

**Leistungsanspruch:** Die Lebenspartnerrente entspricht zwei Dritteln der ablaufenden Altersrente beziehungsweise Invalidenrente.

**Voraussetzung:** Damit der Anspruch auf die Lebenspartnerrente überhaupt zustandekommen kann, ist der PKS eine schriftliche Begünstigungserklärung vor Vollendung des 65. Altersjahres einzureichen.

- **Die Kinder:** Die laufenden Alters-Kinderrenten beziehungsweise Invaliden-Kinderrenten werden in Waisenrenten gleicher Höhe umgewandelt.
- **Bei den restlichen Altersrentnern und Invalidenrentnern:** Es werden keine weiteren Leistungen ausgerichtet.

## Einstellung der Hinterlassenenleistungen

Bei Ableben eines Ehegattenpartners beziehungsweise Lebenspartnerrentners werden die Leistungen der PKS eingestellt.

Bei Wiederheirat eines Ehegattenrentners werden die Leistungen der PKS eingestellt und eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Renten ausgerichtet. Bei Heirat eines Lebenspartnerrentners werden die Leistungen der PKS eingestellt.